

(4) Zur Wahl der neuen Stadtbezirksversammlungen bestimmen die Stadtbezirksversammlungen die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Stadtbezirksversammlung fest.

(5) Zur Wahl der neuen Gemeindevertretungen bestimmen die Gemeindevertretungen die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Gemeindevertretung fest. Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern bilden für die Wahl der Gemeindevertretung einen Wahlkreis, in dem sämtliche Abgeordneten der Gemeindevertretung gewählt werden.

(6) Die Bezeichnung (laufende Nummer), die Grenzen der Wahlkreise sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten sind von den zuständigen örtlichen Räten spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzumachen.

#### IV. Die Wahlausschüsse

##### § 18

#### Die Arten der Wahlausschüsse

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden gebildet:

- a) ein Wahlausschuß für jeden Bezirk, jeden Kreis, jede Stadt, jeden Stadtbezirk und jede Gemeinde (Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlausschuß);
- b) ein Wahlausschuß in jedem Wahlkreis für die Wahl der Abgeordneten zu den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (Wahlausschuß des Wahlkreises).

##### § 19

#### Der Bezirkswahlausschuß

- (1) Der Bezirkswahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Rates des Bezirks als seinem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, der vom Vorsitzenden bestellt wird, und sieben Beisitzern.

Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind. Durch die Wahlausschüsse der Bezirke ist für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat.

(2) Die Vorschläge für die Beisitzer des Wahlausschusses und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht (§ 31 Abs. 2).

(3) Der Bezirkswahlausschuß bedarf der Bestätigung durch den Wahlleiter der Republik oder dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

(5) Dem Wahlausschuß des Bezirks obliegen folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Wahlen zum Bezirkstag vor und leitet ihre Durchführung, er leitet die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahl zum Bezirkstag an und kontrolliert, sie in ihrer Arbeit;

b) er wacht über die genaue Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen bei den Wahlen zum Bezirkstag durch alle unteren Wahlausschüsse und staatlichen Organe; er entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Handlungsweise von Wahlausschüssen und staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Bezirkstag;

c) er überprüft die Kandidatenlisten für die Wahl zum Bezirkstag auf die Einhaltung der Bestimmung des § 31 Abs. 3, daß Kandidaten zu der gleichen örtlichen Volksvertretung nur in einem Wahlkreis kandidieren können, und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahl zum Bezirkstag;

d) er veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahl zum Bezirkstag;

e) er registriert die in den Bezirkstag gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten und benachrichtigt sie von ihrer erfolgten Wahl;

f) er nimmt die Wahlunterlagen für die Wahl zum Bezirkstag entgegen, um sie der Mandatsprüfungskommission des Bezirkstages zu übergeben.

##### § 20

#### Der Kreiswahlausschuß und der Stadtwahlausschuß in Stadtkreisen

(1) Der Kreiswahlausschuß und der Stadtwahlausschuß in Stadtkreisen besteht aus

dem Vorsitzenden des Rates des Kreises (bzw. des Rates der Stadt) als seinem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, der vom Vorsitzenden bestellt wird, und fünf Beisitzern.

Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind. Durch die Kreis- bzw. Stadtwahlausschüsse ist für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat.

(2) Die Vorschläge für die Beisitzer des Wahlausschusses und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht (§ 31 Abs. 2).

(3) Der Kreis- bzw. Stadtwahlausschuß in Stadtkreisen bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirks.

(4) Der Wahlausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

(5) Dem Kreiswahlausschuß bzw. dem Stadtwahlausschuß in Stadtkreisen obliegen folgende Aufgaben:

a) er bereitet die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung vor und leitet ihre Durchführung; er leitet die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung an und kontrolliert sie in ihrer Arbeit;

b) er wacht über die genaue Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen bei den Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung durch alle unteren Wahlausschüsse und staatlichen Organe; er entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Handlungsweise von Wahlausschüssen und staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen, zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung;